

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	27.09.2011	
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	17.10.2011	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Car-Sharing im öffentlichen Straßenland

#### Einleitende Informationen:

Die gemeinschaftliche Nutzung von Pkw im Rahmen von Car-Sharing trägt zur Entlastung des Stadtverkehrs bei. Mit einem Car-Sharing-Fahrzeug werden circa fünf Privatfahrzeuge ersetzt. Diese Entlastungseffekte kommen in erster Linie durch die Car-Sharing-Nutzer zustande, die aufgrund des Angebotes von Gemeinschaftsfahrzeugen keinen eigenen Pkw halten. Für diese Personengruppe, die auf die Anschaffung eines Pkw verzichtet, stellen Car-Sharing-Fahrzeuge eine umweltschonende Alternative zum Privatfahrzeug dar. Folglich verringert sich der Parkdruck im öffentlichen Straßenland.

#### Car-Sharing im öffentlichen Straßenland der Stadt Köln:

Am 19.01.2010 hat der Verkehrsausschuss beschlossen, dass Car-Sharing-Unternehmen unmittelbar an Verknüpfungspunkten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) öffentliches Straßenland zur Verfügung gestellt wird. Dieses Angebot wird unter den Voraussetzungen des folgenden Kriterienkataloges realisiert:

1. Für Car-Sharing werden an Verknüpfungspunkten zum ÖPNV insgesamt maximal fünf Stellplätze pro Standort unabhängig von der Anzahl der Anbieter im Umkreis von 300 m im öffentlichen Straßenland zur Verfügung gestellt.
2. Die Gesamtanzahl der Stellplätze für Car-Sharing-Fahrzeuge im öffentlichen Straßenland der Stadt Köln darf 10 % der Gesamtzahl der Fahrzeuge eines Car-Sharing-Unternehmens nicht überschreiten. Der überwiegende Anteil der Fahrzeuge des Car-Sharing-Unternehmens muss auf privaten Flächen untergebracht werden. Für den Mangel an ausreichend privaten Abstellmöglichkeiten ist ein entsprechender Nachweis vom Antragsteller zu führen.

3. Der Anbieter ist ein registriertes Unternehmen oder ein eingetragener Verein.
4. Der Car-Sharing-Anbieter weist das Umweltzeichen „Blauer Engel“ nach.
5. Kunden des Car-Sharing-Anbieters schließen über die Miet- und Nutzungsdauer von Fahrzeugen hinaus dauerhafte Verträge mit dem Car-Sharing-Anbieter (sogenannte Mitgliedsverträge) ab. Fahrzeuge aus dem Fahrzeugpark des Car-Sharing-Anbieters werden nicht über Einzelverträge an Nicht-Mitglieder weitergegeben.

Der Firma „Cambio Köln Stattauto CarSharing GmbH“ wurde entsprechend dieser Kriterien gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW eine Sondernutzungserlaubnis für Stellplätze im öffentlichen Straßenland erteilt. Diese befinden sich

- am Höninger Weg/Bernkasteler Straße (5 Stellplätze)
- in der Moselstraße/Zülpicher Straße (4 Stellplätze)
- am Hansaring/Mittelinsel in Höhe Haus Nr. 123 (3 Stellplätze)

Die bestehende Station Ottoplatz (9 Stellplätze) wird bis zum Umbau des Ottoplatzes weiter geführt. Danach werden alternative Standorte als Ersatz abgestimmt. Weitere Stellplatzmöglichkeiten werden geprüft. Von Cambio gab es in der Vergangenheit eine Ankündigung zur temporären Nutzung von öffentlichen Stellplätzen aufgrund eines Bauvorhabens auf privaten Car-Sharing-Stellplätzen in Sülz. Die dahingehenden Gespräche sind aber noch nicht abgeschlossen.

Der Verwaltung liegt ein Beschluss der Bezirksvertretung Lindenthal über die Bereitstellung von öffentlichem Straßenland im Stadtbezirk Lindenthal vor. Von Anbieterseite liegen hierzu jedoch noch keine Standortvorschläge vor.

Neben der Firma „Cambio Köln Stattauto CarSharing GmbH“ ist ein weiteres Unternehmen „einfach mobil Carsharing“ an die Verwaltung herangetreten. Dieser Anbieter wird voraussichtlich die Fahrzeuge der Deutschen Bahn (Flinkster) übernehmen und beabsichtigt, Stellplätze im öffentlichen Straßenland der Stadt Köln als Standorte zu nutzen. Der Antrag wird gegenwärtig geprüft und bewertet.

gez. Streitberger